

Entwurf

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem Amt Brüssow, vertreten durch den Amtsdirektor,
dem Amt Gerswalde, vertreten durch den Amtsdirektor,
dem Amt Gramzow, vertreten durch den Amtsdirektor,
der Gemeinde Nordwestuckermark, vertreten durch die Bürgermeisterin,
der Gemeinde Uckerland, vertreten durch die Bürgermeisterin,
und der Stadt Prenzlau, vertreten durch den Bürgermeister

zur interkommunalen Kooperation in Umsetzung des Zuwendungsbescheides KLS/73/006/2010 vom 14.12.2010 des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV).

§ 1 Präambel

Grundlage der Vereinbarung ist die interkommunale Kooperation zur Umsetzung des Zuwendungsbescheides KLS/73/006/2010 vom 14.12.2010 des Landesamtes für Bauen und Verkehr. Die o.g. Gebietskörperschaften haben 2010 beim Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL) eine Interessenbekundung abgegeben, um ihre interkommunale Zusammenarbeit zu vertiefen und hierzu durch das Förderprogramm „Kleinere Städte und überörtliche Zusammenarbeit“ (KLS) unterstützt zu werden.

Das MIL und LBV haben aus über 25 landesweiten Bewerbungen ca. 5 Interessenbekundungen ausgewählt, darunter die der o.g. Gebietskörperschaften. In Auswertung der eingereichten Unterlagen hat das MIL entschieden, in einem ersten Schritt den Mittelbereich Prenzlau (incl. Amt Gerswalde) zunächst begrenzt für das Programmjahr 2010 (Abwicklung 2011) in das Bund-Länder-Programm KLS aufzunehmen, um den Gemeinden des Mittelbereiches die Möglichkeit zu eröffnen, die innerhalb der Bewerbung dargestellte überörtliche Zusammenarbeit durch die Qualifizierung eines gemeinsamen Entwicklungskonzeptes auf eine breitere konzeptionelle Basis zu stellen.

In einem ersten Schritt soll nunmehr für den „Untersuchungsbereich Mittelbereich Prenzlau“ **ein zwischen den Netzwerkgemeinden verbindlich abgestimmtes integriertes Entwicklungskonzept** bzw. eine Strategie mit überörtlicher Zielsetzung erarbeitet werden. Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten für diese Konzepterarbeitung betragen 30.000.- €, der kommunale Miteleistungsanteil, der von allen Netzwerkgemeinden zu gleichen Teilen getragen wird (siehe § 2 dieser Vereinbarung) beträgt dabei 10.000.- €, die Förderung 20.000.- €.

Die Hauptverwaltungsbeamten der Netzwerkgemeinden haben sich im Zuge der Interessenbekundung darauf verständigt, dass die Stadt Prenzlau im Außenverhältnis als Antragsteller für die beteiligten Ämter und Gemeinden auftritt. Die Stadt ist Empfänger der Zuwendung, verantwortlich für die Bewirtschaftung und Weitergabe der Mittel, für die organisatorische Umsetzung der Maßnahme sowie die Nachweisführung der eingesetzten Städtebauförderungsmittel.

Die Vereinbarung dient der Regelung der Zuständigkeiten bei der Erfüllung des Zuwendungszweckes.

Die beteiligten Netzwerkkommunen legen dabei ausdrücklichen Wert auf die Feststellung, dass diese interkommunale Zusammenarbeit im Rahmen des Förderprogramms KLS keinen Vorgriff auf etwaige künftige Gemeindegebietsreformen oder – Zusammenschlüsse darstellt und die beteiligten Gemeinden und Ämter sowie deren politische Vertretungen in ihren Entscheidungen zu künftigen Gemeindestrukturen in keiner Weise bindet. Die Zusammenarbeit im Programm KLS soll lediglich die interkommunale Zusammenarbeit vertiefen, Synergien heben und schlüssig nachweisen, welche Vorhaben zur Sicherung der Daseinsvorsorge in den beteiligten Kommunen langfristig erforderlich sind und im überörtlichen Kontext auch nachhaltig vor dem Hintergrund des demographischen Wandels tragfähig sind.

§ 2

Abwicklung des Zuwendungsbescheides

Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten für die Konzepterarbeitung betragen 30.000.- die Förderung beträgt 20.000.- €. Der kommunale Mitleistungsanteil in Höhe von 10.000,- € wird von allen Netzwerkgemeinden zu gleichen Teilen getragen und beträgt somit 1.666,67 €.

Die Stadt Prenzlau tritt im Außenverhältnis als Antragsteller für die beteiligten Ämter und Gemeinden auf. Die Stadt ist Empfänger der Zuwendung, sie ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Weitergabe der Mittel, für die organisatorische Umsetzung der Maßnahme sowie die Nachweisführung der eingesetzten Städtebauförderungsmittel gegenüber dem LBV. Für die Umsetzung der Zuwendung finden die Nebenbestimmungen der Städtebauförderungsrichtlinie (NBest-StBauFR) Anwendung. Ein zeitlich nachgeordneter Einsatz der kommunalen Komplementärmittel ist dabei ausgeschlossen. Die Stadt Prenzlau finanziert daher für das Konzept neben den Fördermitteln auch die Eigenanteile der anderen Netzwerkkommunen vor und stellt dann allen Netzwerkkommunen entsprechende Rechnungen zur Begleichung des anteiligen Eigenanteils. Dieser ist innerhalb von vier Wochen auf das von der Stadt benannte Konto zu überweisen.

Die für die organisatorische Abwicklung des Zuwendungsbescheides entstehenden Kosten trägt die Stadt Prenzlau im Rahmen ihrer mittelzentralen Funktion selbst.

Für die Abwicklung des Zuwendungsbescheides ist der Geschäftsbereich des 2. Beigeordneten der Stadt Prenzlau, Dr. Andreas Heinrich, verantwortlich. Vor Abrechnung gegenüber dem LBV wird der Rechnungsprüfer der Stadt Prenzlau die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel prüfen und das Prüfergebnis den anderen Netzwerkkommunen mitteilen. Eine Einsichtnahme in die Abrechnung durch Beauftragte der anderen Netzwerkkommunen ist jederzeit möglich.

§ 3

Vergabe der Planungsleistung für das überörtliche Entwicklungskonzept

Die Vergabe der Planungsleistung erfolgt in einem formlosen Wettbewerb. Hierzu hat die Stadt bereits im Ausschreibungsblatt Berlin/Brandenburg eine Interessenbekundung veröffentlicht. Zur Auswahl eines geeigneten Planungsbüros wird eine begrenzte Anzahl von Bewerbern (maximal 4-5) zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen. Die Hauptverwaltungsbeamten der

Netzwerkkommunen (oder eine von ihnen bevollmächtigte Person) sind ermächtigt, die Vergabe der Planungsleistung als Geschäft der laufenden Verwaltung zu beschließen. Die Vergabe erfolgt mit einfacher Mehrheit, wobei jede Netzwerkkommune eine Stimme hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Das Entwicklungskonzept ist so zügig zu erarbeiten, dass die Netzwerkkommunen vor Abgabe des Förderungsfortsetzungsantrages zum 30. September 2011 hierüber verbindliche Entscheidungen (gemäß den jeweiligen Regelungen ihrer Hauptsatzung) treffen können. Die Netzwerkkommunen stellen sicher, dass hierzu die erforderlichen Beschlüsse rechtzeitig getroffen werden. Dies trifft auch für den Abschluß dieser Vereinbarung zu.

§ 4

Weiterführende Zusammenarbeit

Laut Zuwendungsbescheid ist die Förderung des überörtlichen Entwicklungskonzeptes nur ein erster Schritt. Es stellt aber die unabdingbare Voraussetzung für eine etwaige künftige Förderung investiver Vorhaben in den einzelnen Netzwerkkommunen dar. Die Stadt Prenzlau soll mit der Einreichung des zwischen den Kommunen erarbeiteten Entwicklungskonzeptes bis zum 30. September 2011 die Förderungsfortsetzung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme „Untersuchungsbereich Mittelzentrum Prenzlau“ beantragen. Die Förderungsfortsetzungsanträge sind über den Landrat an das LBV als Bewilligungsbehörde unter Verwendung der bekannt gegebenen Vordrucke und Anlagen zu richten. Den Anträgen ist jeweils eine Bestätigung der Kommunalaufsichts- und Fachaufsichtsbehörde über die Vereinbarkeit des Antrages mit den Belangen des Denkmalschutzes und des kommunalen Haushaltes beizufügen. Die Netzwerkkommunen stellen sicher, dass für die in ihrem Gemeindegebiet beantragten Vorhaben die Bestätigungen in eigener Verantwortung zeitgerecht beigebracht werden.

§ 5

Salvatorische Klausel

Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam ist oder wird, bleibt die Vereinbarung im übrigen gültig. Die Beteiligten verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem Zweck der entfallenen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 6 Laufzeit

Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit bei der Abarbeitung des Zuwendungsbescheides KLS/73/006/2010 vom 14.12.2010 und endet spätestens mit der Einreichung des Förderungsfortsetzungsantrages zum September 2011. Je nach Entscheidung des MIL zur Fortsetzung des Programms für den Mittelbereich Prenzlau können Ergänzungen erfolgen oder eine neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen werden.

Unterschriften

Für das Amt Brüssow

.....

Für das Amt Gerswalde

.....

Für das Amt Gramzow

.....

Für die Gemeinde Nordwestuckermark

.....

Für die Gemeinde Uckerland

.....

Für die Stadt Prenzlau

.....

Anlagen:

- a) Interessenbekundung
- b) Zuwendungsbescheid